

unter dieser Voraussetzung einer Gemeinde, welche bisher zu einer Vereinschule gehörte, frei, sich vom Schulverbande zu trennen, und eine eigene Schulanstalt zu errichten, oder einem andern Schulbezirk beizutreten;“ wurden in der 2. Kammer die Worte „oder für auswärtige Kinder, die in eine Vereinschule gewiesen sind, wegen örtlicher Hindernisse“ vor den Worten „erreicht werden kann“ eingeschaltet. Es ist dies jene Bestimmung, welche den Schlusssatz des §. 10. ersetzen soll. — Die Deputation, mit dem §. sowohl als dem Zusatz einverstanden, wünscht nur aus dem bereits oben bemerkten Grunde den Eingang des §. folgendermaßen geändert zu sehen: „Wenn jedoch der §. 11. bereits erwähnte Zweck“.

Bis hierher ist man mit der Deputation einstimmig einverstanden.

Der §. 12. b. lautet folgendermaßen: „Bei der Trennung des Schulverbandes haben die bisher angestellten Lehrer keinen Anspruch auf Entschädigung wegen Verminderung des Schulgelbes (dafern solches noch nicht fixirt ist §. 33. des Gesetzes) und anderer zufälligen Bezüge, es hat aber die Kreis Schulbehörde denselben ein angemessenes Einkommen zu sichern, und dasjenige Quantum zu bestimmen, welches die austretende Gemeinde auf die Lebens- oder Dienstzeit der gegenwärtig angestellten Lehrer hierzu beizutragen hat.“ — Der Deputation schien es jedoch den bisher allenthalben beobachteten Grundsätzen nicht angemessen, wenn der Schullehrer durch eine Maßregel, die außer seinem Willen liegt, an seinem beställungsmäßigen Einkommen etwas verlieren sollte, in dessen Hoffnung er vielleicht eine nicht minder gute Stelle verlassen hat, und ihn auf ein nach dem Ermessen der Behörde angemessenes Einkommen zu vertrauen. Zu verkennen ist jedoch dabei nicht, daß zufällige Vermehrungen des Einkommens während des Dienstes, insbesondere Vermehrung des Schulgelbes, hier nicht in Anrechnung kommen können, weil sie eben auf den Verhältnissen beruhen, welche die Ausschuldung nöthig machen. Es dürfte zweckmäßig sein, dies in einem besondern Ausnahmsfalle einzuschalten. — Der §. würde nach unserm Dafürhalten folgendermaßen lauten:

§. 12. b. „Bei der Trennung des Schulverbandes haben die bisher angestellten Lehrer nur einen Anspruch auf dasjenige Einkommen, welches ihnen bei ihrer Anstellung als Dienstgenuß angewiesen worden ist, oder auf das sie, nach den bei ihrer Amtsanstellung bestandnen Verhältnissen, mit Bestimmtheit Rechnung machen durften, und es hat die vorgesezte höhere Behörde das dießfalls von den austretenden Gemeinden ihnen auf ihre Lebens- oder Dienstzeit zu gewährende Quantum zu bestimmen. — Zufällige spätere Vermehrung des Schulgelbes oder sonstige Accidenzien kommen hierbei nicht in Anrechnung.“ Es scheint ferner der Deputation, als ob es nicht billig sein dürfte, in jedem Falle die ganze Entschädigung der austretenden Gemeinde aufzubürden; es sind nämlich Fälle denkbar, wo die Ausschuldung auch der zurückbleibenden zum pecuniären Vortheil oder zu Kostenersparniß gereicht, z. B. wenn ohne dieselbe ein Schulbau nöthig würde, und jedenfalls gewinnt der Unterricht ihrer Kinder an Zweckmäßigkeit. Es würde daher nach unserm Dafürhalten noch folgender Zusatz zu dem §. sich empfehlen: „Geschieht jedoch die Ausschuldung von Amtswegen und gereicht sie nach dem Ermessen der vorgesezten höhern Behörde auch zu Erleichterung der übrig bleibenden Gemeinde, z. B. wenn ein neuer Schulbau dadurch vermieden wird, so ist die Gewährung der Entschädigung auf angemessene Weise zu theilen.“

Hierbei wünscht Secr. Harß in dem von der Deputation vorgeschlagenen Zusatz, die Worte: „der übrig bleibenden Gemeinde“ in: „der bei der Schule bleibenden Gemeinde“ verwandelt zu sehen, womit sich die Kammer einverstanden

den erklärt, und hierunter den Vorschlag der Deputation einstimmig genehmiget.

Den §. 12. c. folgenden Inhalts: „Die Verbindlichkeit, die neue Schulanstalt zu errichten und zu unterhalten und das Einkommen des neu anzustellenden Lehrers aufzubringen, geht auf die Ausscheidenden allein über, es fließen aber die §§. 30. und 34. flg. erwähnten Beiträge und sonstige Einkünfte in die Schulkasse der neuen Anstalt. Aus derselben ist auch die nach §. praec. festgesetzte Entschädigung der Lehrer des alten Schulverbandes zu bezahlen,“ empfiehlt auch die diesseitige Deputation zur Annahme.

Man genehmiget diese Fassung einstimmig.

Der §. 12. d. enthält den Grundsatz, daß das vorhandene Schulvermögen bei Ausschulungen in der Regel getheilt werden solle, wöfern nicht besondere Rechtstitel dem entgegen stehen. Umgekehrt hatte der Entwurf des §. 6. des Gesetzes über die Parochiallasten bestimmt, daß die Regel gegen die Theilung streite. Nach vielfachen Debatten, wo man sich Seiten der Regierung besonders auf den bisher stets angenommenen Grundsatz berief, hat man in der jenseitigen Kammer folgende Fassung gewählt:

„Die sonstigen bei Ausschulungen oder neuen Vereinigungen von Gemeinden zu einem Schulverbande zu berücksichtigenden, und namentlich auf das Vermögen der Schulanstalt sich beziehenden Rechte und Verbindlichkeiten der betreffenden Gemeinden, werden nach vorgängiger Erörterung im Administrativwege festgestellt. (Vergl. das Gesetz über die Kompetenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden §§. 9. und 11.)

Diese Fassung enthält jedoch gar keine materielle Bestimmung über die Frage, sondern bloß eine formelle über die Behörde, welche zu entscheiden habe, eine Frage, die übrigens durch das Kompetenzgesetz bereits beantwortet ist. Die Deputation glaubt, daß eine materielle Bestimmung des ganzen Zusammenhangs wegen hier unentbehrlich sei, muß sich aber, was den Grundsatz betrifft, für die Ansicht der Regierung erklären. Das Schulvermögen wurde nach den bisherigen Kirchenrechtsprincipien mit dem Kirchenvermögen ganz gleich behandelt; letzteres aber stets als eine für den Ort gemachte Stiftung, wo nicht das Gegentheil darzuthun war, behandelt. Von diesem Grundsatz abzuweichen, auf welchen die Regulirung vieler Verhältnisse bereits begründet ist, sieht man keinen Grund, um so weniger als eine solche Bestimmung nur zu sehr die Gemeinden reizen würde, auf Ausschuldung zu dringen. Nöthig dürfte es übrigens sein, die Ausnahme etwas allgemein zu fassen und auch die Bestimmung des §. 6. beizubehalten, welche den Ausscheidenden die Erfüllung aller früher eingegangenen Verbindlichkeiten auferlegt. Sonach würde nach unserm Dafürhalten der §. folgendermaßen lauten können:

§. 12. d. „Das Vermögen der bisher gemeinschaftlichen Schule an Schulgütern, Schullehncapitalien und Stiftungsfonds verbleibt derselben ungetheilt, so lange nicht von dem austretenden Theil ein besonderer Rechtstitel nachgewiesen wird. In jedem Falle sind die Ausscheidenden verbunden, alle Verpflichtungen zu erfüllen, welche dem Rechte nach bei Auflösung einer Gesellschaft den Mitgliedern derselben obliegen.“

Secr. Harß: Er sei zwar mit der geehrten Deputation im Allgemeinen darin einverstanden, daß im Falle von Ausschulungen das Schulvermögen in der Regel bei der Schule bleiben müsse. Jedoch werde es sich nicht selten zutragen, daß Gemeinden gezwungen würden, sich wider ihren Willen auszuschulen, und solchenfalls sei es wünschenswerth, daß ihnen auf dem Wege der Verhandlung alle thunlichen Erleichterungen, namentlich auch